



Brüssel, den 18. Juli 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0141 (COD)

8795/2/16
REV 2 ADD 1

AGRI 253
PHYTOSAN 10
AGRILEG 65
CODEC 634
PARLNAT 211

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 18. Juli 2016 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 6. Mai 2013 den Vorschlag für die eingangs genannte Verordnung übermittelt, der sich auf Artikel 43 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt¹.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 10. Dezember 2013 vorgelegt; der Ausschuss der Regionen hat dem Rat am 13. Januar 2014 mitgeteilt, dass er nicht beabsichtigt, eine Stellungnahme abzugeben.
3. Das Europäische Parlament hat am 15. April 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt². Dieser Standpunkt wurde anschließend von dem neu gewählten Parlament bestätigt und Frau Anthea McINTYRE (ECR, UK) als Berichterstatterin bestimmt.
4. Zwei nationale Parlamente haben Stellungnahmen zur Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegt³.
5. Nach der vorbereitenden Arbeit der Gruppe "Pflanzenschutz" (Schutz und Kontrolle), der Gruppe der Generaldirektoren/Leiter der Pflanzenschutzdienste und der Gruppe der Agrarreferenten und -attachés/ Pflanzenschutzexperten hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Vorsitz auf seiner Tagung vom 30. Juni 2015 das Mandat⁴ erteilt, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen.

¹ Dok. 9574/13.

² Dok. 8307/14.

³ Dokumente 11870/13 und 12254/13.

⁴ Dok. 10108/15 REV 2.

6. Im Anschluss an einige technische Sitzungen und informelle Trilogie unter luxemburgischem Vorsitz wurde in der Trilogsitzung am 16. Dezember 2015⁵ im Hinblick auf eine frühzeitige Einigung des Europäischen Parlament und des Rates in zweiter Lesung eine vorläufige Einigung über einen Kompromisstext erzielt. Der Kompromisstext wurde am 18. Dezember 2015 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter gebilligt. In der Folge wurde der Text von den Dienststellen der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates gemeinsam überarbeitet, um sicherzustellen, dass er dem erzielten Kompromiss entspricht.
7. Der Vorsitzende des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments hat am 3. Mai 2016 ein Schreiben an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter gerichtet; darin wird ausgeführt, dass er dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – zu billigen, falls der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung im Einklang mit dem obengenannten Kompromisstext festlegt.
8. Der Rat hat am 26. Mai 2016 eine politische Einigung über den Kompromisstext erzielt⁶.

II. ZIEL

Allgemeines Ziel der Verordnung ist es, die erhöhten Risiken im Pflanzenschutzsektor, die (aufgrund des weltweiten Handels und des Klimawandels) von neuen Schädlingen und Krankheiten ausgehen, beherrschbar zu halten. Ferner sollen die im Bereich der Pflanzengesundheit verfügbaren Instrumente für den Handel – sowohl innerhalb der EU (durch verbesserte Rückverfolgbarkeit im Binnenmarkt) als auch mit Blick auf Einfuhren aus Drittländern – modernisiert werden, wobei ein risikobasierter Ansatz im Mittelpunkt steht. Als Instrumente zur Gewährleistung eines angemessenen Pflanzengesundheitsniveaus dienen eine bessere Überwachung und die frühzeitige Tilgung neuer Schädlinge.

⁵ Dok. 15142/15 + ADD 1, Dok. 15143/15.

⁶ Dok. 8338/16 + ADD 1.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit dem von den beiden gesetzgebenden Organen erzielten Kompromiss bleiben die Ziele des Kommissionsvorschlags gewahrt, während gleichzeitig eine Reihe von Änderungsvorschlägen des Rates und die wichtigsten Abänderungen des Europäischen Parlaments aus der ersten Lesung in den Text aufgenommen werden.

2. Wichtigste Fragen

Die wichtigsten Bestandteile des mit dem Europäischen Parlament erzielten Kompromisses lassen sich wie folgt darstellen:

a) Anwendungsbereich

Dem Kommissionsvorschlag zufolge würden nur parasitäre Pflanzen als Pflanzenschädlinge gelten.

Damit flexibler auf bestehende und neu auftretende Risiken reagiert werden kann, kamen der Rat und das Europäische Parlament überein, dass auch nicht-parasitäre Pflanzen in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen werden können, wenn sie denn schwerwiegende wirtschaftliche, soziale und ökologische Folgen für das Gebiet der Union haben.

b) Prioritäre Schädlinge

Die Kommission führt mit ihrem Vorschlag ein neues Konzept ein, nämlich das der "prioritären" Schädlinge. Solche Schädlinge haben schwerwiegende Folgen für das Gebiet der Union und für ihre Bekämpfung sollten spezifische Ressourcen der Union zur Verfügung stehen, was auch weitreichendere Verpflichtungen sowohl für die zuständigen Behörden und die Unternehmer als auch für einzelne Privatpersonen beinhaltet.

Die Bestimmung der Schädlinge erfolgt dem erzielten Kompromiss zufolge anhand einer Reihe ausführlicher Kriterien, die in einem Anhang zu der Verordnung aufgeführt sind und deren Zahl nicht von vornherein begrenzt ist.

c) Einfuhrregelung

Der Kommissionsvorschlag enthält einige Instrumente, mit denen verhindert werden soll, dass Schädlinge über Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände aus Drittländern in das Gebiet der Union eingeschleppt werden.

Der Rat und das Europäische Parlament waren sich darin einig, dass ein solches System durch die Aufnahme einiger neuer Elemente verstärkt werden muss.

Daraufhin wurde eine neue Kategorie von Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände mit einem hohen Risiko aufgenommen. Hierbei handelt es sich um Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, von denen einer Vorabbewertung zufolge ein nicht hinnehmbares Schädlingsrisiko für das Gebiet der Union ausgeht. Deshalb ist ihre Verbringung aus einem Drittland in das Gebiet der Union bis zum Abschluss einer umfassenden Risikobewertung verboten.

Darüber hinaus ist für ein breiteres Spektrum von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich, das bescheinigt, dass die aus einem Drittland in das Gebiet der Union einzuführenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände den Rechtsvorschriften der Union entsprechen.

b) Delegierte Befugnisse und Durchführungsbefugnisse

Mit besonderer Aufmerksamkeit wurden die vorgeschlagenen Ermächtigungen der Kommission geprüft; eine Reihe von Artikeln wurde umformuliert, um die Befugnisse der Kommission besser abzugrenzen.

Der erzielte Kompromiss sieht ferner vor, dass die Liste der prioritären Schädlinge durch einen delegierten Rechtsakt angenommen wird, da es hier um die Festlegung umfassender politischer Prioritäten geht und nicht nur um die Anwendung wissenschaftlicher Kriterien auf Pflanzenschädlinge.

IV. FAZIT

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht voll und ganz der zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielten Einigung, die in dem eingangs genannten Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2016 an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil) bestätigt wurde. Er wurde anschließend vom Rat am 26. Mai 2016 mit der Annahme der politischen Einigung gebilligt.
